

Nr. 19/2016
ausgegeben am: **20.05.2016**

| INHALT | SEITE |
|--|-------|
| Öffentliche Ausschreibung des Fachbereichs Gebäudewirtschaft der Stadt Hagen Trockenbauarbeiten (Brandschutzsanierung) - 1. BA 2016; 2. BA 2017 Gesamtschule Haspe (Bauteil 2), Kirmesplatz 2, 58135 Hagen. | 66 |
| Öffentliche Ausschreibung des Fachbereichs Gebäudewirtschaft der Stadt Hagen Metallbau- und Schlosserarbeiten (Brandschutzsanierung) - 1. BA 2016; 2. BA 2017 Gesamtschule Haspe (Bauteil 2), Kirmesplatz 2, 58135 Hagen. | 66 |
| Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Auslegung der Satzung der Jagdgenossenschaft Dahl 3 | 66 |
| Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Verschiebung der Abfuhr von Restmüll, Altpapier und Wertstoffen sowie der Abholung der Gelben Säcke (wg. Fronleichnam) | 66 |
| Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Änderung der Abfuhrzeiten für Restmüll | 66 |
| Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsbetriebs Hagen (WBH) -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen I. Nachtrag zur Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen (Friedhofssatzung) vom 13.05.2016 | 66 |

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

**ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG
des Fachbereichs Gebäudewirtschaft der Stadt Hagen**

Trockenbauarbeiten (Brandschutzsanierung)

1. BA 2016; 2. BA 2017

Gesamtschule Haspe (Bauteil 2), Kirmesplatz 2, 58135 Hagen.

Die Hauptpositionen umfassen etwa folgende Leistungen:

1. BA (Ausführungszeitraum 11.07.2016 - 23.08.2016):
350m Verlängerung Flurwände F30; 630m² Demontage Paneel-Decken; 850m² F30- Decken, 630m² GK- Loch- Decken, 30 Stk F30-Revisionsklappen.

2. BA (Ausführungszeitraum 17.07.2017- 29.08.2017):
95m² F30 + F90- Wände und Vorsatzschalen, 2 Stk Innentürelemente, 3 Stk T30-RS- Türelemente; 145m² De- und Remontage Blech Paneel-Decke, 75m² GK-Loch- Decke, 15m L90- Kanal, 30m I90 Kanal.

Eine nach Abschnitten/ Losen getrennte Vergabe wird vorbehalten. Angebote können für die einzelnen Abschnitte/ Lose oder für alle Abschnitte/ Lose abgegeben werden.

Die Zuschlags- und Bindefrist läuft am 10.07.2016 ab.

Die Arbeiten werden nur an Bewerber vergeben, die die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen können. Die Nachweise werden vor einer evtl. Auftragserteilung angefordert.

Erklärungen nach der RVO zum Tariftreue- und Vergabegesetz NRW sind erforderlich.

Als Sicherheit für Mängelansprüche werden 3% der Abrechnungssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann statt-dessen eine Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers stellen.

Die Ausschreibungsunterlagen können vom 23.05.2016 bis spätestens 15.06.2016 vom Vergabemarktplatz der Metropole Ruhr unter

<http://www.vergabe.metropoleruhr.de>

heruntergeladen werden.

Die Angebote müssen bis zum Eröffnungstermin bei der Vergabestelle Bauprojekte eingehen.

Eröffnungstermin:

Donnerstag, 16.06.2016, 11:00 Uhr

(Vergabestelle Bauprojekte, Rathausstraße 11, Zimmer B.429)

Zugelassen sind nur Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Zahlungen erfolgen gem. § 16 VOB/B und den Vertragsbedingungen der Stadt Hagen.

Nachprüfungsstelle: Vergabekammer bei der Bezirksregierung Münster, Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster.

Hagen, 03.05.2016 *Bald* (Fachbereichsleiter)

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG

des Fachbereichs Gebäudewirtschaft der Stadt Hagen

Metallbau- und Schlosserarbeiten (Brandschutzsanierung)

1. BA 2016; 2. BA 2017

Gesamtschule Haspe (Bauteil 2), Kirmesplatz 2, 58135 Hagen.

Die Hauptpositionen umfassen etwa folgende Leistungen:

1. BA (Ausführungszeitraum 11.07.2016 - 23.08.2016):
1 Stck. 1-flügelige T30-RS 1-Tür, 9 Stck. 2-flügelige RS 2- Tür als Aluminium-Rahmen-Türanlagen, Höhe bis 2,30m, Breite von 1,50m bis 3,20m.

2. BA (Ausführungszeitraum 17.07.2017 -29.08.2017):
4 Stck 2-flügelige T30 RS 2- Tür, 4 Stck 2- flügelige RS 2- Tür,
1 Stck. 2-flügelige Außentür als Aluminium-Rahmen-Türanlagen, Höhe von 2,00m bis 2,80m, Breite von 1,70m bis 6,80m.

Die Arbeiten sind voraussichtlich in der Zeit vom 11.07.2016 bis 29.08.2017 auszuführen.

Die Zuschlags- und Bindefrist läuft am 10.07.2016 ab.

Die Arbeiten werden nur an Bewerber vergeben, die die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen können. Die Nachweise werden vor einer evtl. Auftragserteilung angefordert.

Erklärungen nach der RVO zum Tariftreue- und Vergabegesetz NRW sind erforderlich.

Als Sicherheit für Mängelansprüche werden 3% der Abrechnungssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann statt-dessen eine Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers stellen.

Die Ausschreibungsunterlagen können vom 23.05.2016 bis spätestens 15.06.2016 vom Vergabemarktplatz der Metropole Ruhr unter

<http://www.vergabe.metropoleruhr.de>

heruntergeladen werden.

Die Angebote müssen bis zum Eröffnungstermin bei der Vergabestelle Bauprojekte eingehen.

Eröffnungstermin:

Donnerstag, 16.06.2016, 11:30 Uhr

(Vergabestelle Bauprojekte, Rathausstraße 11, Zimmer B.429)

Zugelassen sind nur Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Zahlungen erfolgen gem. § 16 VOB/B und den Vertragsbedingungen der Stadt Hagen.

Nachprüfungsstelle: Vergabekammer bei der Bezirksregierung Münster, Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster.

Hagen, 03.05.2016 *Bald* (Fachbereichsleiter)

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Auslegung der Satzung der Jagdgenossenschaft Dahl 3

Die Stadt Hagen als Untere Jagdbehörde legt die geänderte, genehmigte Satzung der Jagdgenossenschaft Dahl 3 für die Zeit vom 20.05. bis 03.06.2016 im Rathaus I, Verwaltungsgebäude C, 10. Etage, Zimmer C.1016 aus.

Hagen, 18.05.2016 Untere Jagd- und Fischereibehörde
Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Verschiebung der Abfuhr von Restmüll, Altpapier und Wertstoffen sowie der Abholung der Gelben Säcke

Wegen des Feiertages am 26. Mai 2016 (Fronleichnam) verschieben sich die Restmüllabfuhr, die Leerung der Altpapier- und Wertstofftonnen und die Abholung der Gelben Säcke wie folgt:

von Donnerstag, 26. Mai auf Freitag, 27. Mai
von Freitag, 27. Mai auf Samstag, 28. Mai 2016.

Hagen, 19.05.2016 *Erik O. Schulz* (Oberbürgermeister)

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Änderung der Abfuhrzeiten für Restmüll

In den Sommermonaten Juni, Juli und August 2016 beginnt die Abfuhr von Restmüll bereits um 06:00 Uhr, statt wie üblich um 07:00 Uhr. Daher ist es notwendig, dass die Restmüllbehälter in diesen Monaten schon um 06:00 Uhr zur Leerung bereitstehen.

Hagen, 19.05.2016 *Erik O. Schulz* (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
des Wirtschaftsbetriebs Hagen (WBH) -Anstalt des öffentlichen
Rechts der Stadt Hagen**

I. Nachtrag zur Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen (Friedhofssatzung) vom 13.05.2016

Aufgrund der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 /SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496), des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2014 (GV NRW S. 404) (nachfolgend Bestattungsgesetz genannt) hat der Verwaltungsrat des Wirtschaftsbetriebes Hagen AöR in seiner Sitzung am 27. April 2016 den folgenden I. Nachtrag zur Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen,

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen (nachfolgend Friedhoffssatzung genannt) beschlossen. Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am 12. Mai 2016 dieser Satzung zugestimmt und von seinem Weisungsrecht keinen Gebrauch gemacht.

Artikel I:

§ 5 Absatz 5 Buchstabe g) erhält folgende Fassung:

- g) Hunde unangeleint mitzuführen; sie sind an kurzer Leine zu führen und von Grabstätten fernzuhalten; Hundekot ist vom Hundeführer sofort zu beseitigen, § 17 Abs. 3 bleibt unberührt,

Artikel II:

§ 9 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Bei einer Urnenbestattung im Beerdigungswald Philipphöhe (§ 1 Abs. 1 Buchstabe j)) sind nur Aschenkapseln ohne Überurnen aus unbehandeltem Birken-, Buchen-, Ebereschen-, Erlen-, Fichten-, Kiefern-, Pappel-, Robinien/Akazien- oder Weidenmassivholz zu verwenden. Die Aschenkapseln dürfen einen Durchmesser von 0,25 m und eine Höhe von 0,30 m nicht überschreiten. Sind größere Aschenkapseln erforderlich, ist vorab die Genehmigung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

Artikel III:

§ 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Wenn an einer Urnennische oder -stele
- a) das Nutzungsrecht erloschen ist oder
 - b) die Ruhezeit der bereits erfolgten Urnenbestattung abgelaufen ist und eine Überbeerdigung gewünscht wird,

werden die Aschen in der Erde auf einem von der Friedhofsverwaltung festgelegten Grabfeld beigesetzt.

Artikel IV:

§ 13 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

- (8) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten vor Ablauf der Ruhezeit des letzten dort bestatteten Toten nur aus wichtigem Grund verzichtet werden. Ein Verzicht ist grundsätzlich nur für die gesamte Grabstätte möglich. Das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen sind durch die Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Rückgabe einer Grabstätte innerhalb der Nutzungszeit schließt eine Gebührenerstattung für die Dauer der restlichen Nutzungszeit aus. Die Friedhofsverwaltung kann die Grabstätte erst nach Ablauf der Nutzungszeit neu vergeben.

Artikel V:

§ 15 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Erd-, Tuch-, Urnen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte ein Nutzungsrecht
- a) für Tote bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für die Dauer von 10 Jahren (Nutzungszeit) und
 - b) für Tote ab dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit)

verliehen und deren Lage, Größe und die Anzahl der Grabstellen, sofern möglich, gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird.

Das Nutzungsrecht kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden. Die Nutzungszeit beginnt mit dem Bestattungstag, bei Vorerwerben mit dem Erwerbtag.

In jeder Stelle einer Wahlgrabstätte darf nur eine Erd-, Tuch-, Urnen- oder Aschenbestattung vorgenommen werden, soweit sich aus § 17 nichts anderes ergibt.

Artikel VI:

§ 15 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Auf allen Friedhöfen mit Ausnahme des Beerdigungswaldes Philipphöhe (§ 1 Abs. 1 Buchstabe j)) sind Überbeerdigungen auf Wahlgrabstätten möglich, wenn die Ruhezeit der bereits erfolgten Erd-, Tuch-, Urnen- oder Aschenbestattung abgelaufen ist und das Nutzungsrecht an der Grabstätte noch besteht. § 10 Abs. 4 bleibt unberührt.

Artikel VII:

§ 15 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

- (7) Der Erwerber des Nutzungsrechts hat im Rahmen der Friedhoffssatzung und der dazu erlassenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Einmal getroffene Festlegungen eines Nutzungsrechtsinhabers, welche Personen auf Wahlgrabstätten beigesetzt werden sollen, können nur mit Einverständnis dieser Personen geändert werden. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für den Nachfolger im Nutzungsrecht.

Artikel VIII:

§ 16 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Grabstätten nach Abs. 2 Buchstaben a) bis c) werden für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Für die Grabstätten nach Abs. 2 Buchstaben d) bis f) gelten die Regelungen des § 15 entsprechend.

Artikel IX:

§ 17 erhält folgende Fassung:

- (1) Über die Regelungen der §§ 15 und 16 hinaus darf
- a) in Wahlgrabstätten für Erd- oder Tuchbestattungen eine weitere Erd- oder Tuchbestattung eines Kindes bis zum vollendeten 1. Lebensjahr,
 - b) in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen eine weitere Urnen- oder Aschenbestattung,
 - c) in Urnennischen oder -stelen nach erfolgter Urnenbestattung eine weitere Urnenbestattung, sofern diese problemlos in die Kammer passt,

erfolgen.

- (2) Das Nutzungsrecht für Wahlgrabstätten nach Abs. 1 ist im Bedarfsfall entsprechend § 15 Abs. 3 zu verlängern.

- (3) Auf dem muslimischen Grabfeld des Friedhofes Vorhalle (§ 1 Abs. 1 Buchstabe i)) ist es verboten, Tiere mitzuführen.

- (4) Die Friedhofsverwaltung kann auf besonders ausgewiesenen Grabfeldern für Erd-, Urnen- oder Aschenbestattungen die Grabbeigabe eines kremierten Heimtieres gestatten. § 11 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes ist zu beachten.

Artikel X:

§ 21 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung muss durch den Nutzungsberechtigten bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale schriftlich unter Verwendung eines von der Friedhofsverwaltung bereitgehaltenen Vordrucks eingeholt werden.

In dem Antragsvordruck sind alle erforderlichen Angaben zu Form, Maßen, Material, Bearbeitung einschließlich Schrift, Ornamenten und Symbolen einzutragen bzw. zu skizzieren und Nachweise über die Herkunft des Natursteines oder die Vorlage einer Zertifizierung durch die anerkannte Zertifizierungsstelle vorzulegen. Bei Grabmalen, die gemäß § 23 fundamentiert und befestigt werden müssen, ist der Antrag vom fachlichen Leiter des beauftragten Dienstleistungserbringers mit zu unterzeichnen. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht durch Vorlage der Urkunde nachzuweisen.

Bei Anträgen auf Änderung oder Auswechslung alter Grabmale kann (wegen § 25 Abs. 4) eine genaue Zeichnung oder Fotografie des alten Grabmales verlangt werden.

Artikel XI:

§ 29 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Toten zu vorher verabredeten Zeiten sehen. Soweit besondere Abschiedsräume vorhanden sind, sind Abschiednahmen nur in diesen möglich. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen, § 11 Abs. 3 des Bestattungsgesetzes bleibt unberührt.

Artikel XII:

Die Anlage zu § 20 erhält folgende Fassung:

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

Anlage zu § 20

Zulässige Grabeinrichtungen und deren maximale Abmessungen

Bauliche Anlagen und Grabeinrichtungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen (§ 23). Als liegende Grabmale auf Wahlgrabstätten mit Rasenpflege dürfen nur Natursteine mit eingelassener Schrift verwendet werden, ansonsten sind zusätzlich Holz, Glas oder Metall erlaubt.

| | max. abgedeckte Grabfläche inkl. Einfassung Grabstein min Stärke 0,08 m | max. Breite eines stehenden Grabmals je Seite min. 0,30 m Rand | max. Höhe eines stehenden Grabmals Grabstein min. Stärke 0,10 m | Größe der Grabstätten Tiefe * Breite (f) | min. Stärke der Einfassung (a) max. Höhe 0,15 m über Boden |
|----|---|--|---|---|--|
| 1 | 0,90 m ² | 0,60 m | 1,30 m | 2,40 m * 1,20 m | 0,08 m |
| 2 | 0,90 m ² je Grabstelle | 0,70 m je Grabstelle | Evtl. Sonderabsprachen (> 1,3 m) möglich | 2,40 m * 1,20 m (Breite je Grabstelle) | 0,08 m |
| 3 | 0,90 m ² | 0,60 m | 1,00 m | 2,40 m * 1,20 m | 0,08 m |
| 4 | 0,50 m ² | 0,60 m je Grabstelle | 1,30 m | 2,40 m * 1,20 m | - |
| 5 | Ganzabdeckung möglich (e) | 0,50 m | 0,70 m | 0,80 m * 0,80 m | 0,06 m |
| 6 | Ganzabdeckung möglich (e) | 1,00 m | 1,00 m | 0,80 m * 0,80 m oder 0,80 m * 1,60 m (g) | 0,06 m |
| 7 | Ganzabdeckung möglich (e) | 0,50 m | 0,70 m | 0,50 m * 0,80 m | 0,06 m |
| 8 | 0,20 m ² | - | - | - | - |
| 9 | 0,30 m ² | 0,35 m | 0,60 m | 0,70 m * 1,40 m | 0,06 m |
| 10 | Es ist nicht zulässig, Grabmale, bauliche Anlagen, Grabeinrichtungen oder Gedenksteine zu errichten. | | | | |
| 11 | | | | | |
| 12 | Als Grabmal dient der von der Friedhofsverwaltung aufgestellte Feis mit abgeschrägt gesägter Beschriftungsfläche. Die namentliche Kennzeichnung wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten ausschließlich von der Friedhofsverwaltung mit einer einheitlichen Schrift (maximal Vorname, Name, Geburts- und Sterbedatum) angebracht. | | | | |

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

| | | |
|----|---|--|
| 13 | Grabnische / -stele Urnenbestattung (b) | Die vorhandene Abdeckung kann gegen eine individuell gestaltete einteilige Natursteinplatte in derselben Größe und Stärke, wie die von der Friedhofsverwaltung bereitgestellte Abdeckplatte aus Kunststein, oder eine ausreichend dimensionierte Metallplatte ausgetauscht werden. Von dieser dürfen keine Absonderungen (z.B. Rost) ausgehen. Die vorhandene Befestigungsvorrichtung ist mit der Platte zu verschrauben. Alternativ kann Schrift vertieft oder aus gegossenem oder geschmiedetem Metall auf die vorhandene Abdeckung angebracht werden. |
| 14 | Urnengemeinschaftswand | Als Grabmal dient die von der Friedhofsverwaltung bereitgestellte Abdeckplatte aus Kunststein. Die namentliche Kennzeichnung wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten ausschließlich von der Friedhofsverwaltung mit einem einheitlichen Schild (maximal Vorname, Name, Geburts- und Sterbedatum) angebracht. |
| 15 | Regenbogenfeld (b) | Es ist nicht zulässig, Grabmale, bauliche Anlagen, Grabeinrichtungen oder Gedenksteine zu errichten. |
| 16 | Beerdigungswaldgrabstätte (b) | |
| 17 | Gemeinschaftsgrabstätte Aschenverstreung (b) | |

- a) Einfassungen müssen entlang der Innenkanten der Grabstätte verlegt werden. Einfassungen bis zu einer Länge von 2,50 m sollen einteilig verlegt werden und sind ausschließlich an den Eckpunkten und an den Stößen zu fundamentieren.
- b) An Erdrasen-, Erdgemeinschafts-, Urnenrasen-, Urnengemeinschafts-, Wald-, Beerdigungswaldgrabstätten, Urnenscheiden oder -stelen sowie dem Aschestreu- und dem Regenbogenfeld besteht kein Pflegerrecht der Nutzungsberechtigten. Diese Grabstätten werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung hergerichtet und gepflegt.
- c) Liegende Grabmale sind erdbündig zu verlegen.
- d) Stehende Grabmale sind mit einer Plattierung aus Naturstein als Sauberkeitskante erdbündig in einer Breite von 0,20 m und einer Stärke von mindestens 0,06 m umlaufend zu umgeben.
- e) Die Mindeststärke bei Ganzabdeckungen beträgt 0,04 m. Bei Metallabdeckungen kann eine geringere Stärke gewählt werden, die sich aber nach statischen bzw. technischen Erfordernissen richten muss.
- f) Die Maße auf bestehenden Feldern werden hiervon nicht berührt. Darüber hinaus kann die Friedhofsverwaltung aufgrund örtlicher Besonderheiten Ausnahmen zulassen.
- g) Die Größe der Grabstätte kann vom Nutzungsberechtigten zwischen beiden Möglichkeiten ausgesucht werden.

Wenn künstlerische oder technische Gründe Abweichungen von diesen Vorschriften rechtfertigen, kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen. Dabei muss jedoch gewährleistet sein, dass die Gesamtgestaltung den allgemeinen Anforderungen der Friedhofssatzung weiterhin entspricht.

Artikel XIII:

§ 15 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Die Verlängerung eines Nutzungsrechtes ist jederzeit möglich. Noch bestehende und verlängerte Nutzungszeiten an der Wahlgrabstätte dürfen jedoch einen Zeitraum von zusammen 50 Jahren nicht überschreiten.

Artikel XIV:

Der Nachtrag tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der vorstehende 1. Nachtrag zur Friedhofssatzung des Kommunalunternehmens Wirtschaftsbetrieb Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, vom 13. Mai 2016 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV. NW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 13. Mai 2016

Thomas Grothe
Vorstandssprecher

Hans-Joachim Bifis
Vorstand

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.
(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

Zwei Fußballfelder Mittelalter:

Großes Fest am Wasserschloss Werdringen am 21. und 22. Mai

Zurück in die gute alte Zeit der Rittersleute geht es am 21. und 22. Mai am Wasserschloss Werdringen in Hagen-Vorhalle. Über 100 bunte Zelte, Handwerkerhütten und Marktstände werden auf den großen Wiesen vor dem Schloss aufgebaut. Hier trifft sich die Ritterszene des 21. Jahrhunderts und Besucher sind herzlich eingeladen, gemeinsam mit Burgfrauen, Rittern, Knappen, Handwerkern, Krämern, Knechten, Mägden, Spielleuten und Gauklern ein Burgfest zu feiern.



Beste Unterhaltung und Romantik für die ganze Familie wollen die Veranstalter des Mittelalterspektakels den Besuchern bieten. Dazu werden auf dem mehr als zwei Fußballfelder großen Wiesenrund und im Burghof zwei Bühnen aufgebaut. Die Bühne auf der Wiese lockt mit mittelalterlicher Musik der Spielleute „Furunkulus Bladilo“ und „Con Filius“, die Bühne im Schlosshof mit Puppentheater und Gaukelei.

Auf der Reitbahn können die Besucher zwei Mal am Tage ein Turnier hoch zu Ross erleben. Vier Ritter treten gegeneinander an, um im Tjost die eigene Lanze am Schild des Gegners zu zerbrechen. Dieser mittelalterliche Wettstreit des Adels hat bis heute nichts an Attraktivität eingebüßt. Im Gegenteil. Auch im 21. Jahrhundert erfreuen sich die Zuschauer an den gewagten Stunts und den zotigen Sprüchen der Ritter.

In den Pausen und zwischen den Bühnen sind Gaukler, Spielleute und Feuerspucker unterwegs. „Man soll sich mehrere Stunden auf dem Markt aufhalten können und dabei ständig etwas Neues entdecken“, verspricht Marktvogt Heinrich von Torgowe,



Turnierherold und Wächter über die rund 100 Stände und Zelte, „zwischen Turnieren, Gaukelei, Puppentheater und toller Bühnenmusik ist für jeden was dabei. Nicht nur für die Rotzusen.“

Die Veranstalter versprechen einen Markt wie vor 700 Jahren, „nur nicht ganz so derb und schmutzig wie damals“, sagt der Marktvogt. Früher habe man den Abfall einfach vor die Türe gekippt. Das traue sich heute zum Glück keiner mehr. Gerade hinter den Tavernen, Backstuben und Brätereien, die so schön mittelalterlich aussehen, stecke

jede Menge moderne Technik. „Schankanlagen, Spülgeräte, Teigmaschinen, solche Notwendigkeiten unserer Zeit können auch wir nicht umgehen, wohl aber bestmöglich verstecken.“ So achtet er auch darauf, dass keine Kabel oder Schläuche, Plastikkisten oder Edelstahlbecken „das Besucherauge plagen“.

Moderne Zeiten sind längst auch bei den Rittern eingekehrt. An den Wochenenden verbringen die vielen jungen Leute ihre Freizeit als Hobbyritter. Wenn andere in ihren Gärten fahren oder wandern gehen, schlagen die Ritter der Neuzeit ihre Zelte auf einem der zahlreichen Märkte auf und frönen ihrem Hobby. Dabei geht es längst nicht mehr um „Raufen und Saufen“. Es ist ein Rollenspiel, bei dem die ganze Familie mitmacht. Während die Kinder toben, kümmern sich die Frauen auf mittelalterliche Art um die Wäsche und zeigen sich untereinander und auch interessierten Besuchern, wie man Borten webt, Garne spinnst oder Kleidung in der Mode des 14. Jahrhunderts fertigt. Die Männer kümmern sich um das Essen, hacken Brennholz, bauen aus Holz mittelalterliche Brettspiele und pflegen ihre Rüstungen, mit denen sie gelegentlich auch Showkämpfe zeigen. „Lagerfeuer-Romantik an den Abenden gehört aber dazu“ sagt er in Vorfreude auf das Burgfest. Das 21. Jahrhundert bleibt weitgehend außen vor. „Bis zum Ende des Marktes. Dann werden unsere Benzinkutschen wieder zu Autos und wir fahren nach Hause, weil die Kinder wieder zur Schule und wir auf Arbeit müssen.“

Das Mittelalterfest wird am Samstag, 21. Mai, um 11 Uhr durch den Oberbürgermeister der Stadt Hagen Erik O. Schulz eröffnet. Geöffnet ist das Markttreiben am Samstag von 11 bis 23 Uhr und am Sonntag von 11 bis 19 Uhr. Die Ritterturniere hoch zu Ross finden an beiden Tagen jeweils um 13.30 und 16.30 Uhr statt. Am Samstag können sich die Besucher auch auf eine Feuer-Reitshow gegen 21.30 Uhr freuen.

Der Eintritt zur Zeitreise kostet moderate 9 Euro für Erwachsene und 5 Euro für Kinder. Familien zahlen nur für das erste Kind, für alle weiteren und für Kinder im Vorschulalter ist der Eintritt frei. Historisch gewandete Gäste erhalten einen Rabatt von 2 Euro. Der Besuch des Museums ist im Eintritt inklusive.



Im Museum Wasserschloss Werdringen können sich Kinder an beiden Tagen einen richtig tollen Ritterhelm oder ein schönes Krönchen basteln. Der Helm ist einem mittelalterlichen Topfhelm nachempfunden, wie in auch die Ritterfigur im Museum trägt. Neben der Bastelaktion für Kinder bietet das Museum an beiden Tagen auch Führungen durch die Ausstellung an.

Kostenlose Shuttlebusse verkehren Samstag zwischen der Haltestelle Vorhalle-Mitte (Europaplatz) und dem Eingang zum Festgelände in der Brockhauser Straße und zurück. Sonntag fahren die Busse vom Parkplatz Weststraße (Toys“R“Us) über Europaplatz bis zur Brockhauser Straße und zurück. Die Brockhauser Straße ist ab Freiherr-von-Stein-Straße bis einschließlich Schloss vollständig gesperrt, eine Umleitung wird ausgeschildert. Weitere Informationen zur Veranstaltung unter www.suendenfrei.de

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de